

# **Optimierung Offene Jugendarbeit Liechtenstein**

## **Dimension Jugendpolitik**

Endversion Dezember 2012

### **Kernbotschaft**

Junge Menschen haben die Möglichkeit sich in Liechtenstein bestmöglich zu entwickeln und zu entfalten. Die Politik trägt die Verantwortung, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Die Angebote der Offenen Jugendarbeit sind in diesem Zusammenhang eine der drei Säulen<sup>1</sup> von Jugendarbeit in Liechtenstein und begleiten die jungen Menschen fachlich fundiert bei einem gesunden Hineinwachsen in die Gesellschaft.

Für den Inhalt verantwortlich: Projektgruppe „Optimierung Offene Jugendarbeit“

Fachliche Projektleitung: Mag. Sabine Liebentritt

Redaktionelle Textgestaltung: Mag. Sabine Liebentritt

Lektorat: Dr. Eva Häfele

---

<sup>1</sup> Die zweite Säule der Jugendarbeit: Jugendinformation und internationale Jugendarbeit. Die dritte Säule der Jugendarbeit: verbandliche, kirchliche und sonstige Jugendarbeit.

## Inhaltsverzeichnis

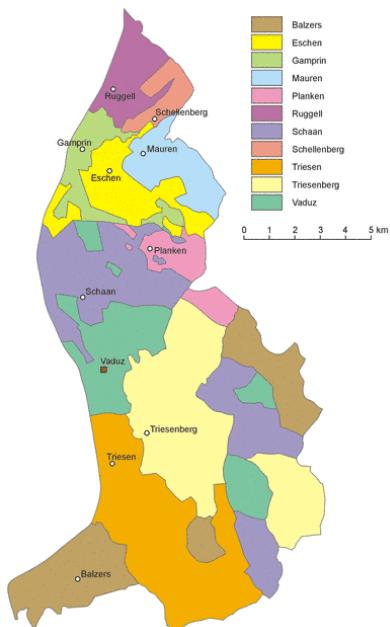
<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
1.1	<i>Das Land Liechtenstein und seine politische Struktur</i>	3
1.2	<i>Wirtschaft, Dienstleistungen und Soziales in Liechtenstein</i>	4
<b>2</b>	<b>Europäische Jugendpolitik</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen der Jugendpolitik in Liechtenstein</b>	<b>6</b>
4.1	<i>Die UN-Kinderrechtskonvention</i>	6
4.2	<i>Das Kinder- und Jugendgesetz</i>	7
4.2.1	Kinder- und Jugendförderung	7
4.2.2	Der Kinder- und Jugendbeirat	8
4.2.3	Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche	9
<b>5</b>	<b>Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit in Liechtenstein</b>	<b>10</b>
5.1	<i>Der jugendpolitische Rahmen</i>	10
5.2	<i>Partizipation als Haltung</i>	10
5.3	<i>Qualität der Jugendarbeit und handelnde Personen</i>	11
5.3.1	Qualität der Jugendarbeit in Liechtenstein	11
5.3.2	Verantwortung der Politik	11
5.3.3	Verantwortung der in der Jugendarbeit tätigen Personen	14
5.4	<i>Die drei Säulen der Jugendarbeit in Liechtenstein</i>	14
5.5	<i>Die Rolle von Vernetzung in der Jugendarbeit</i>	15
5.6	<i>„Wissensbasierte Jugendpolitik“ und die Rolle der Forschung</i>	16
<b>6</b>	<b>Wofür steht die Politik?</b>	<b>17</b>
6.1	<i>Grundsätzliche Überlegungen</i>	17
6.2	<i>Jugendpolitische Ziele</i>	17
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>20</b>

# 1 Einführung

In Liechtenstein gibt es zahlreiche jugendpolitische Grundlagen, die in diesem Dokument übersichtsmässig zusammengeführt und dargestellt sind. Kapitel 6 „Wofür steht die Politik?“ legt als Synthese dieser existierenden Grundlagen bzw. daraus resultierend jugendpolitische Leitlinien dar, die erstmalig in dieser Form gebündelt nachzulesen sind.

## 1.1 Das Land Liechtenstein und seine politische Struktur

Liechtenstein ist mit 160 km<sup>2</sup> der viertkleinste Staat in Europa. Rund zwei Drittel der Fläche sind Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche (Wald 41 %, landwirtschaftliche Nutzfläche 33 %), der Anteil der Siedlungsfläche liegt bei 11 %, das sind 17 km<sup>2</sup>. Die elf Gemeinden liegen im Unterland und im Oberland.



Zum Unterland gehören die Gemeinden

- Eschen
- Gamprin
- Mauren
- Ruggell
- Schellenberg

Zum Oberland zählen die Gemeinden

- Balzers
- Planken
- Schaan
- Triesen
- Triesenberg
- Vaduz

Die Gemeinde Vaduz ist Sitz der Staatsregierung und des Erzbistums Vaduz. Die politische Struktur Liechtensteins ist gemäß Verfassung eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Das Staatsoberhaupt ist der Landesfürst, der mit weitreichenden Rechten ausgestattet ist.<sup>2</sup>

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird vom Volk gewählt und besteht aus 15 Abgeordneten. Die Hauptaufgabe des Landtags ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ohne die Zustimmung des Landtags kann kein Gesetz erlassen oder abgeändert werden. Dem Landtag steht – neben dem Landesfürsten und dem Volk – das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative zu. Ein Großteil der Gesetzesvorlagen wird jedoch von der Regierung und deren Experten erarbeitet. Der

<sup>2</sup> ASD (2009), S. 9-10

Landtag kann die Gesetzesvorlagen verabschieden, wieder an die Regierung zurückweisen oder eigene Kommissionen zur Überarbeitung bilden.<sup>3</sup>

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist das oberste Exekutivorgan des Landes. Sie wird für eine Dauer von vier Jahren vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Seit dem 25. März 2009 besteht eine Regierungskoalition der beiden Parteien Vaterländische Union (VU) und Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP).

## **1.2 *Wirtschaft, Dienstleistungen und Soziales***

Die Wirtschaft in Liechtenstein ist vorwiegend auf den sekundären (Industrie) und den tertiären (Dienstleistung) Wirtschaftssektor konzentriert. Der Landwirtschaftssektor hat einen vergleichsweise kleinen Anteil an der Gesamtwirtschaftsleistung. Die in Liechtenstein erwerbstätigen Personen pendeln zu über 50 Prozent vom Ausland zu.

Knapp über 40 Prozent der in Liechtenstein beschäftigten Personen sind in Industrie oder Gewerbe tätig. Die liechtensteinische Industrie ist dabei aufgrund des geringen Absatzmarktes im Inland stark exportorientiert. Viele Unternehmen besitzen weitere Standorte im Ausland. Wichtige Industrieunternehmen, die aus Liechtenstein stammen, sind die Hilti AG, die ThyssenKrupp Presta AG, die Hoval AG, die Hilcona AG, die Ivoclar Vivadent AG oder die OC Oerlikon Balzers.

Über 50 Prozent der erwerbstätigen Personen sind im Dienstleistungssektor tätig: in der öffentlichen Verwaltung, im Unterrichtswesen, im Gesundheitswesen und im Sozialbereich. Diesem Sektor sind auch die Arbeitskräfte, die in der Jugendarbeit tätig sind, zuzuordnen. Rund 17 Prozent der liechtensteinischen Arbeitsplätze sind dem Finanzsektor zuzuordnen, der damit – entgegen der weit verbreiteten Meinung – nur einen kleineren Wirtschaftsbereich darstellt.

---

<sup>3</sup> Quelle: [www.liechtenstein.li/index.php?id=20](http://www.liechtenstein.li/index.php?id=20) [01.09.2012]

## 2 Europäische Jugendpolitik

Im November 2009 wurde der erneuerte Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa verabschiedet und stellt nun die neue Grundlage für die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten dar. Dieser Kooperationsrahmen ist in Europa für den Zeitraum von 2010 bis 2018 gültig.

Zwei wesentliche Aspekte sind die Verankerung der Sichtweise, dass Jugendpolitik als Querschnittsmaterie zu verstehen ist, deren Relevanz sich in ganz vielen Politikbereichen wieder findet sowie der „Strukturierte Dialog“:

„Junge Menschen haben das Recht, bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, gefragt und einbezogen zu werden. Das gilt für alle politischen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union und darüber hinaus.“<sup>4</sup>

Durch den Strukturierten Dialog werden Jugendliche als eigenständige Akteure systematisch in politische Entscheidungen zu ausgewählten europäischen Themen einbezogen. Dabei setzt man auf den direkten und regelmäßigen Austausch zwischen Jugendlichen und politischen Entscheidungsträgern/-innen – und zwar auf Augenhöhe: Jugendliche bringen ihre Anliegen persönlich vor; Politik und Verwaltung setzen sich ernsthaft damit auseinander und geben ein Feedback. Ziel ist es, junge Menschen als politische Akteure und Experten/-innen in eigener Sache ernst zu nehmen und sie aktiv in die Politikgestaltung einzubeziehen. So sollen politische Prozesse „geerdet“ und besser mit der Lebenswelt von Jugendlichen verknüpft werden.<sup>5</sup>

Im erneuerten Kooperationsrahmen sind acht Zielvorgaben für die Jugendarbeit festgehalten. Diese jugendpolitischen Ziele sind:

- Bildung
- Beschäftigung und Unternehmergeist
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Kreativität und Kultur
- Jugend in der Welt
- Soziale Eingliederung
- Freiwilligenarbeit
- Teilhabe.

Über europäische Programme wie „Jugend in Aktion“ ist die Jugendarbeit in Liechtenstein mit der europäischen Jugendpolitik verbunden. Im formalen Bildungsbereich gibt es weitere Angebote über die Programme von Erasmus Mundus, Comenius und Leonardo da Vinci.

---

<sup>4</sup> Quelle: <http://strukturierter-dialog.de/einfuehrung/ueberblick-sd/> [05.11.2012]

<sup>5</sup> Quelle: <http://strukturierter-dialog.de/einfuehrung/ueberblick-sd/> [05.11.2012]

### **3 Junge Menschen in Liechtenstein**

Mit Stichtag 31.12.2010 lag die Gesamtbevölkerung Liechtensteins bei 36.149 Personen. Rund 34 % sind Personen unter 30 Jahren<sup>6</sup>:

Alterskohorte	Anzahl der Personen
0-9 Jahre	3.714
10-19 Jahre	4.216
20-29 Jahre	4.444
Gesamt	12.374

Von den 4.212 Schülerinnen und Schüler (ohne Kinder in Kindergärten) besuchen im Schuljahr 2009/2010 knapp 50 % die Primarschule (2.067 Personen). Die anderen Schüler/innen verteilen sich auf Oberschulen, Realschulen, Gymnasien und junge Menschen, die das 10. Schuljahr oder eine andere schulische Institution besuchen.<sup>7</sup>

Diese jungen Menschen sind die Zielgruppe der Jugendarbeit in Liechtenstein. Dabei ist folgendes festzuhalten:

- A) Der Idee „Jugendarbeit“ in Liechtenstein liegt ein erweiterter Jugendbegriff zu Grunde. Die Kernzielgruppe umfasst die Altersspanne der 12- bis 18-Jährigen. Auf Basis fachlich fundierter Konzepte können mit den passenden Methoden und Angeboten auch die erweiterten Zielgruppen der 10- bis 12-Jährigen und der 18- bis 25-Jährigen erreicht werden.
- B) Jugendarbeit wird in Liechtenstein als Dienstleistung verstanden.

### **4 Gesetzliche Grundlagen der Jugendpolitik in Liechtenstein**

#### **4.1 Die UN-Kinderrechtskonvention**

Die Kinderrechte sind ein Aspekt der Menschenrechte, die für junge Menschen unter 18 Jahren zur Anwendung kommen. Dazu zählen Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Selbst- und Mitbestimmungsrechte, zum Beispiel Meinungsfreiheit, Partizipation.

1989 wurde von den Vereinten Nationen ein grundlegender Katalog dieser Rechte beschlossen, in Form der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes. Dieser Vertrag wurde mittlerweile von fast allen Staaten der Welt als rechtlich verbindlich anerkannt. Kinderrechte beruhen auf dem unbedingten Respekt der Würde jedes Menschen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation

<sup>6</sup> Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein (2012): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2012. Vaduz. S. 74

<sup>7</sup> Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein (2012): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2012. Vaduz. S. 284

von Kindern. Sie berechtigen Kinder, Forderungen zu stellen, und verpflichten den Staat, aber auch letztlich alle Verantwortungsträger/innen, für das Wohl und die Entwicklung des Kindes bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen.<sup>8</sup>

Liechtenstein hat die UN-Kinderrechtskonvention 1995 ratifiziert, ist seit 1996 Vertragsstaat und hat bisher zwei Länderberichte (1998 und 2004) über die Umsetzung des Übereinkommens bei der UNO eingereicht. Am 13. Januar 2006 hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den zweiten Länderbericht Liechtensteins in Genf behandelt. In den darauffolgenden abschliessenden Bemerkungen (*Concluding Observations*) wiederholte der Ausschuss seine Empfehlung, einen unabhängigen, kinderfreundlichen Überwachungsmechanismus zu schaffen, wie z.B. eine Ombudsperson für Kinder und Jugendliche.<sup>9</sup>

*Im Anhang findet sich eine Übersichtsdarstellung zu den ratifizierten und unterzeichneten Übereinkommen im Kinderrechtsbereich.*

## **4.2 Das Kinder- und Jugendgesetz**

Mit der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendgesetz (KJG) im Jahr 2008, in welches wesentliche Aspekte der UN-Kinderechtskonvention eingeflossen sind, wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten im Lande geschaffen. Dies kann als der Meilenstein bezeichnet werden, der die Kinder- und Jugendpolitik auf eine zukunftsweisende Grundlage setzte. Im Gesetzestext sind die folgenden zentralen Bereiche verankert:

- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen (I, Artikel 3)
- Allgemeine Aufgaben der Kinder- und Jugendbehörde (I, Artikel 4)
- Die Kinder- und Jugendhilfe (II, Artikel 6 bis 61)
- Der Kinder- und Jugendschutz (III, Artikel 62 bis 76)
- Die Kinder- und Jugendförderung (IV, Artikel 77 bis 86)
- Die Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen (V, Artikel 87 bis 95)
- Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (VI, Artikel 96 bis 100)
- Strafbestimmungen (VII, Artikel 101 bis 102)
- Gebühren, Datenbearbeitung und Rechtsmittel (VIII, Artikel 103 bis 110)

Die für den vorliegenden Bericht relevanten Gesetzesabschnitte und Verordnungen werden nachfolgend kurz beschrieben.

### **4.2.1 Kinder- und Jugendförderung**

---

<sup>8</sup> Quelle: [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at) [5.11.2012]

<sup>9</sup> Quelle: [oskj.li/Portals/0/docs/taetigkeitsberichte/Taetigkeitsbericht\\_OSKJ\\_2011.pdf](http://oskj.li/Portals/0/docs/taetigkeitsberichte/Taetigkeitsbericht_OSKJ_2011.pdf) [5.11.2012]

Unter „Kinder und Jugendförderung“ (KJG; Punkt IV, Artikel 77 bis 86) werden Zweck, Arten und Gegenstand der Kinder- und Jugendförderung, die Förderungsempfänger, die Kriterien sowie die Zuständigkeiten – Gemeinde oder Land – dargestellt.

Für die Jugendförderung in Liechtenstein liegt die Zuständigkeit beim Amt für Soziale Dienste. Der Kinder- und Jugenddienst ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Dieser Bereich unterteilt sich in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Fallarbeit), der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes.

Auch die Zuständigkeiten, die zwischen den Gemeinden und dem Land aufgeteilt sind, werden in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht geregelt (KJG, 2008, Artikel 82). Die Zusammenarbeit zwischen Land und den Gemeinden ist gesetzlich verankert und wird durch die Zusammenarbeit der kommunalen Gremien und Einrichtungen mit dem zuständigen Amt für Soziale Dienste gewährleistet (KJG, 2008, Artikel 83).

In einer weiteren Verordnung (Kinder- und Jugendförderungs-Beitrags-Verordnung KJFBV vom 22. September 2009) werden die Voraussetzungen zur Förderung der ausserschulischen und ausserberuflichen Kinder- und Jugendarbeit, das Verfahren für die Ausrichtung der Förderungen und der Umfang von finanziellen Beiträgen festgelegt.

Die Kinder- und Jugendförderung unterstützt die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit (Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche, Kinderfreizeitangebote, Jugendtreffs, Jugendleiterurlaub, Kurse, u.a.). Dies erfolgt durch fachliche Unterstützung und Beratung von Personen und Organisationen und durch finanzielle Förderungen gemäss Verordnung.

Der Kinder- und Jugenddienst beobachtet und analysiert die Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich und reagiert durch Information der Öffentlichkeit, Sensibilisierung für jugendrelevante Themen, Setzen von Impulsen, Anregungen, Initiativen, Entwickeln von Projekten, Kooperationen und Vernetzung. Er fördert den regionalen und internationalen Austausch und die Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Bei der Landesförderung im ausserschulischen Bereich wird unterschieden zwischen Institutionen-, Personen- und Projektförderung. Diese Förderung betrifft die Offene wie die verbandliche Jugendarbeit.

#### **4.2.2 Der Kinder- und Jugendbeirat**

Unter Punkt V, Artikel 87 bis 95 des KJG ist die Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert. Land und Gemeinden sind dazu verpflichtet alle Kinder und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass sie ihr Umfeld und ihre Zukunft in altersgerechter Weise mitgestalten und mitbestimmen können (KJG; V, Artikel 87).

Um dieses Ziel zu erreichen wurden Beteiligungsverfahren gesetzlich verankert und ein eigenes Gremium der „Kinder- und Jugendbeirat“ geschaffen.<sup>10</sup> Im Jugendgesetz ist die Funktion wie folgt beschrieben: Neuschaffung eines für die Kinder- und Jugendarbeit im Land repräsentativen Gremiums (Kinder- und Jugendbeirat) zur Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und

---

<sup>10</sup> Quelle: <http://www.kjb.li/> [5.11.2012]

Jugendlichen auf Landesebene und als zweite Säule der Kinder- und Jugendpolitik neben der staatlichen Säule (KJG, V, Art. 84).<sup>11</sup>

Sein Wirkungs- und Tätigkeitsbereich kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Der Kinder- und Jugendbeirat in Liechtenstein ist die Interessensvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein
- Er stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung erhalten, in den Bereichen, die ihre Interessen betreffen.
- Der Kinder- und Jugendbeirat in Liechtenstein fördert und fordert die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und in gesellschaftlichen Entscheidungen.

Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Plenarversammlung aus ihrem Kreis für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.

#### **4.2.3 Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche**

Der Auftrag der Ombudsperson beziehungsweise der „Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche“ ist im Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 – 100, geregelt.<sup>12</sup> Der gesetzliche Auftrag umfasst folgende Aufgaben:

- Führen einer Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, die sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche allgemein zugänglich ist
- Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Fürstentum Liechtenstein
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Aufgabengebietes

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene können sich mit ihren Fragen und Anliegen in Bezug auf Kinder- und Jugendangelegenheiten an die Stelle wenden, um Informationen einzuholen, auf Missstände aufmerksam zu machen oder um Hilfe zu erhalten.

Die OSKJ bietet Kinderrechte-Workshops für Kinder an, klärt mit Kinder- und Jugendthemen beschäftigte Gruppen, Organisationen und Stellen in Liechtenstein über die UN-Kinderrechtskonvention auf und überprüft die Umsetzung derselben.

Das Angebot der Ombudsstelle ist kostenlos.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Quelle: [www.llv.li/pdf-llv-rk-vernehml\\_2005\\_kinder- und jugendgesetz %28kjh%29.pdf](http://www.llv.li/pdf-llv-rk-vernehml_2005_kinder- und jugendgesetz %28kjh%29.pdf) [05.11.2012]

<sup>12</sup> Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 29, Jahrgang 2009

<sup>13</sup> Quelle: [www.oskj.li/%C3%9CberdieOSKJ/tabid/62/Default.aspx](http://www.oskj.li/%C3%9CberdieOSKJ/tabid/62/Default.aspx) [5.11.2012]

## 5 Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit in Liechtenstein

### 5.1 Der jugendpolitische Rahmen

Das Familienleitbild der Liechtensteinischen Landesregierung aus dem Jahre 2011 und der dazu gehörige Massnahmenkatalog 2012/2013 bildet eine wichtige politische Grundlage für politische Weichenstellungen, die junge Menschen und deren Leben in Liechtenstein betreffen ebenso wie kommunalpolitische Konzepte und regionale strategische Ausrichtungen.

Jugendpolitik wird in Liechtenstein als Querschnittsmaterie verstanden und gelebt. Jugendspezifischen Themenstellungen und Herausforderungen sowie die Reflexion über Auswirkungen politischer Entscheidungen für junge Menschen finden in den unterschiedlichsten Politikbereichen, sowohl auf Landesebene wie auch auf Gemeindeebene Berücksichtigung.

Dies betrifft einerseits wirtschaftspolitische, bildungspolitische und gesundheitspolitische Fragestellungen aber auch Aktivitäten im Kontext von Sport- und Freizeitvereinen. Um den vielfältigen Anforderungen, die mit der Schaffung optimaler Entwicklungsbedingungen für junge Menschen in Liechtenstein einhergehen, Rechnung zu tragen, ist es von besonderer Bedeutung, Jugendpolitik als eigenständiges politisches Handlungsfeld zu verankern. Dies ist bereits gut gelebte Realität in Liechtenstein.

Die Zuständigkeit in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht ist zwischen den Gemeinden und dem Land aufgeteilt. Die Gemeinde ist für die Aufsicht über die Offene Jugendarbeit und deren Organisation als einer lokalen sozialen Dienstleistung zuständig. Lokale Initiativen, Angebote und Einrichtungen werden von den Gemeinden unterstützt. Jugendkommissionen auf Gemeindeebene haben eine wesentliche jugendpolitische Steuerungsfunktion. Jugendspezifische Aktivitäten, Massnahmen und Angebote, die landesweit, überregional oder international ausgerichtet und im Interesse des Landes sind, fallen in die Zuständigkeit des Landes (KJG, 2008, Artikel 82 – Vergleich zu Text „Fachliche Dimension“).

### 5.2 Partizipation als Haltung

In Liechtenstein wird Partizipation nicht bloß als Ziel oder Methode der Jugendarbeit betrachtet, sondern sie entspricht einer Grundhaltung in der Begegnungen mit jungen Menschen auf allen Ebenen stattfinden und diese auch in die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf sie haben, eingebunden sind.

Die Beschlussfassung des Kinder- und Jugendgesetzes im Jahr 2008 und damit die Einführung der Ombudsstelle sowie die Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates waren erste grundlegende Maßnahmen zur Verdeutlichung, dass junge Menschen in Liechtenstein ein Mitspracherecht haben, dass sie gehört und insbesondere ernst genommen werden. Weiters sind Gemeinden und Land gemäß KJG Art. 87 und 88 verpflichtet Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

## **5.3 Qualität der Jugendarbeit und handelnde Personen**

### **5.3.1 Qualität der Jugendarbeit in Liechtenstein**

Die Qualität der Jugendarbeit in Liechtenstein bewegt sich auf einem hohen Niveau und kann bei einem internationalen Vergleich im deutschen Sprachraum sehr gut bestehen. Die handelnden Personen sind meist gut ausgebildet. Jugendarbeit hat einen kommunalpolitischen wie auch landesweiten Wert, sie ist mit Ressourcen ausgestattet und wird als Fachangebot für eine positive Entwicklung und Entfaltung der jungen Menschen in Liechtenstein verstanden.

Qualität spiegelt sich aber nicht nur in Zahlen (wie viel? wie oft?) wieder, sondern muss auf unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen festgemacht und beschrieben werden. Bei der Festlegung von Qualitätsdimensionen für die Jugendarbeit bietet sich an, zwischen folgenden Dimensionen zu unterscheiden:

1. Strukturqualität
2. Prozessqualität
3. Ergebnisqualität

Die Voraussetzung: Strukturqualität beschreibt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die vorherrschen, wenn eine bestimmte Leistung erbracht werden soll bzw. erbracht wird. Hierbei dominiert also die Frage: „Unter welchen Rahmenbedingungen wird eine Leistung erbracht?“

Der Weg beziehungsweise die zu erbringenden Leistungen: Bei der Prozessqualität steht die Frage des WIE im Vordergrund. Es geht um die Frage nach Zielen, Methoden und Angeboten. Hierbei dominiert also die Frage: „Wie wird eine bestimmte Leistung erbracht?“

Das Resultat: Ergebnisqualität bezieht sich als dritter Aspekt auf die Ergebnisse und Wirkungen der erbrachten Leistungen. Hierbei stellt sich die Frage „Was wurde durch die Erbringung einer bestimmte Leistung erreicht und wie werden Wirkungen festgestellt?“

Auf Basis dieser Herangehensweise wird deutlich, dass manche Dimensionen von Qualität in Liechtenstein teilweise unberücksichtigt bzw. nicht entsprechend gewürdigt werden. So erscheint bei genauerer Betrachtung insbesondere die Art und Weise der Bedarfsplanung nicht strategisch und nachvollziehbar gesteuert.

Deshalb ist dem Aspekt der Strukturstandards besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### **5.3.2 Verantwortung der Politik**

Strukturstandards beziehen sich ganz allgemein auf die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen die definierten Leistungen der Jugendarbeit erbracht werden. Diese Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, liegt meist nicht in der Kompetenz der in der Jugendarbeit Tätigen. Hier liegt die Verantwortung zu einem grossen Teil bei den Entscheidungsträger/innen aus Politik und Verwaltung – sowohl auf Landesebene wie auch auf kommunaler Ebene.

Um die Fachlichkeit in der Jugendarbeit und die Qualität ihrer Angebote zu gewährleisten, braucht sie entsprechende Rahmenbedingungen: rechtliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle.

Strukturstandards legen also fest, wie die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Erbringung einer definierten Leistung beschaffen sein sollen. Die Strukturstandards umfassen folgende Aspekte:

- gesetzliche Standards: sie bilden die allgemeine Grundlage
- Steuerungsstandards: auf rechtlicher Grundlage ist strategische und nachhaltige Steuerung möglich
- Finanzierungsstandards: wenn klar ist, auf welcher Grundlage was wie gesteuert werden soll, kommt die Frage nach finanziellen Mitteln ins Spiel (wer darf wie viel bekommen und auf welcher Grundlage?)
- Konzeptionsstandards: was wird wie weshalb konkret geplant?
- personelle Standards: wer sind die geeigneten Fachkräfte, um die im Konzept beschriebenen Ziele und Methoden gut umsetzen zu können?
- Ausstattungsstandards: welche materiellen Ressourcen werden benötigt.

Grundsätzlich ist bei Planungen im Handlungsfeld der Jugendarbeit zu empfehlen, dass folgende Komponenten als Kreislaufmodell idealerweise miteinander verzahnt sein sollten:

1. Ein jugendpolitisches Leitbild auf Landesebene und auf die kommunale Ebene hin präzisiert. Dieses Leitbild beschreibt die politischen Ziele/Leitlinien in Hinsicht auf die jungen Menschen (vergleiche dazu Kapitel „Jugendpolitische Leitlinien“)
2. Aktuelle Bedarfsanalysen, die die unterschiedlichen Bedarfslagen und Erwartungen deutlichen machen
3. Daraus ableitende strategische Planungen unter Beziehung unterschiedlichster Stakeholder und Expert/innen
4. Konzepte, die den Bedarfslagen und strategischen Planungen inhaltlich und fachlich fundiert Rechnung tragen (idealerweise von Praktiker/innen ausgearbeitet)
5. Klarheit über Ressourcen & Rahmenbedingungen (wesentliche dabei ist die fördertechnische Transparenz: Wer bekommt was wofür und auf welchem Weg?)
6. Umsetzung der Konzepte
7. Dokumentation und Evaluation

### Kreislaufmodell als Abbildung

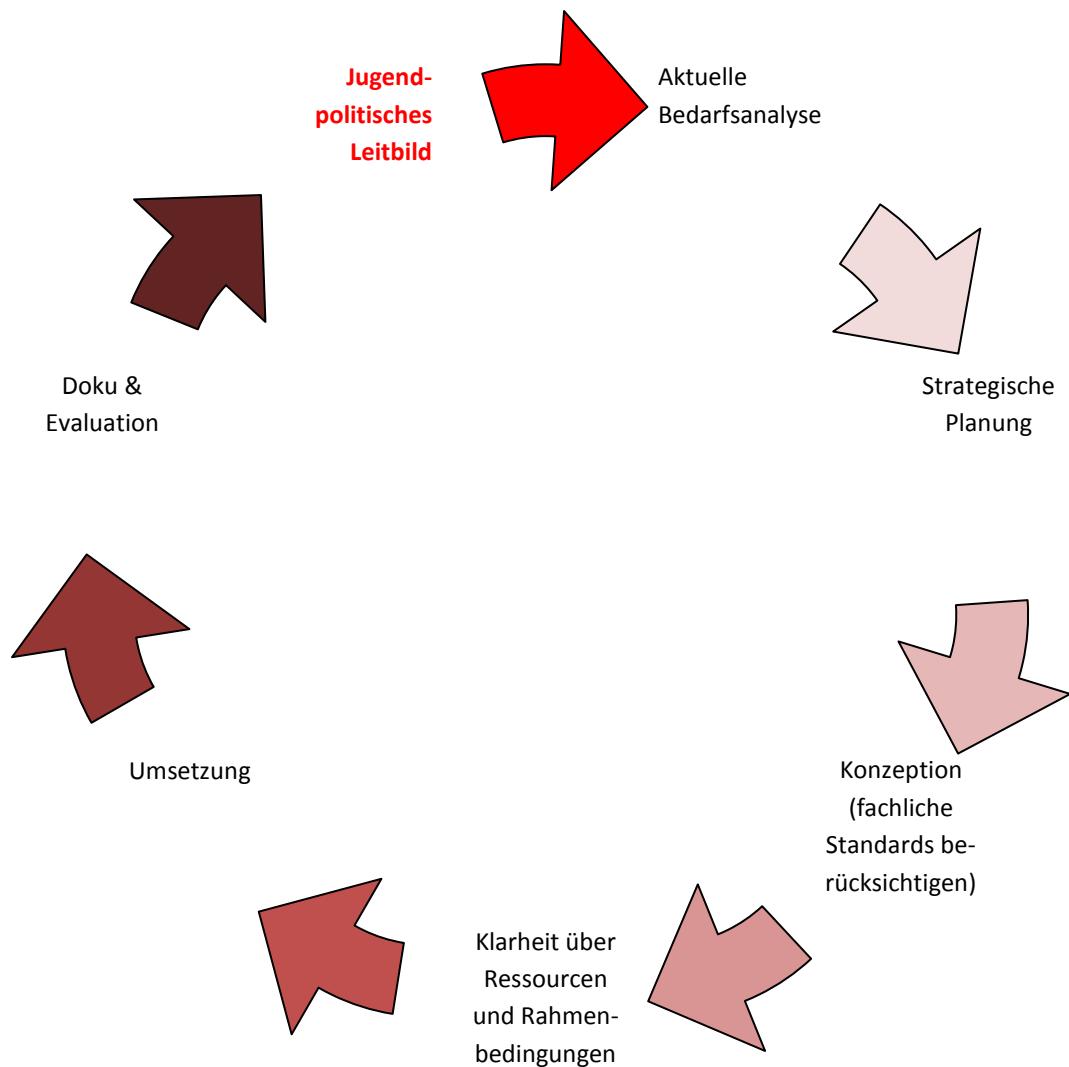
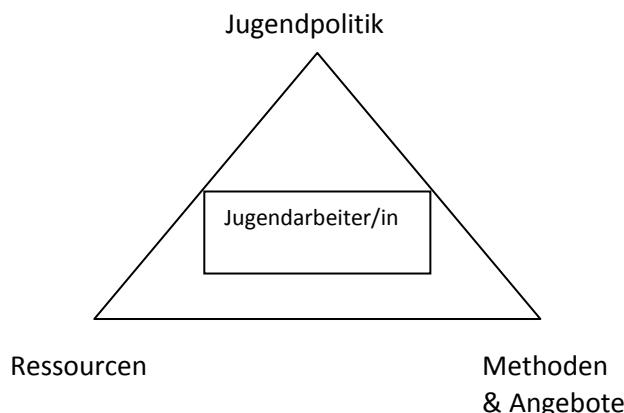


Abbildung in Anlehnung an bOJA 2012

### 5.3.3 Verantwortung der in der Jugendarbeit tatigen Personen

Die Realitat von Jugendarbeit spielt sich zwischen den Elementen Ressourcen, Methoden und Angebote (auf Basis von Konzepten, denen die Bedurfnisse und Notwendigkeiten der jungen Menschen zu Grunde liegen) und den jugendpolitischen Vorgaben ab.

Die fachliche Handeln der JugendarbeiterInnen bewegt sich stets also im Dreieck zwischen:



Insbesondere die Prozessstandards genau zu reflektieren, entsprechende Inhalte zu erarbeiten und nachvollziehbar festzuschreiben – namlich auf einer allgemein gultigen Meta-Ebene darzulegen, was wird fur wen, wozu mit welchen Methoden auf welche Weise gemacht wird – das ist Aufgabe von Praktiker/innen des Handlungsfeldes.

In der Dimension Fachlichkeit haben die Jugendarbeiter/innen in Liechtenstein die wesentlichen Aspekte der Prozessstandards fur die Offene Jugendarbeit erarbeitet und gemeinsam festgeschrieben (namlich die Kernprozessstandards mit Zielen, Zielgruppen, Methoden und Angeboten). Dieses Dokument ist eine wertvolle Grundlage zur Qualitatssicherung und zur zukunftigen Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein.

Dem Aspekt „Ergebnisstandards“ wird fur die Offene Jugendarbeit in der Dimension „Qualitat“ vertiefend Rechnung getragen und von Entscheidungstrager/inn/en und Praktiker/inn/en gemeinsam erarbeitet werden.

### 5.4 Die drei Sulen der Jugendarbeit in Liechtenstein

Die gewachsene und den Bedurfnissen der jungen Menschen entsprechende Realitat der Jugendarbeit in Liechtenstein spiegelt sich in den folgenden drei Sulen wieder (Anmerkung: die Reihung entspricht keiner Wertung):

- Sule 1 der Jugendarbeit: Offene Jugendarbeit
- Sule 2 der Jugendarbeit: Jugendinformation und internationale Jugendarbeit („Jugend in Aktion“)
- Sule 3 der Jugendarbeit: verbandliche, kirchliche und sonstige Jugendarbeit.

In dieser Form finden die einzelnen Aspekte Niederschlag in den jugendpolitischen Überlegungen und Entscheidungen.

### **5.5 Die Rolle von Vernetzung in der Jugendarbeit<sup>14</sup>**

Vernetzung stellt ein Qualitätsmerkmal der Jugendarbeit in Liechtenstein dar, denn die Jugendarbeit in Liechtenstein agiert nicht im luftleeren Raum, sondern ist Bestandteil eines gesamtgesellschaftlichen und gesamtpolitischen Alltags. Zielgeleitete Vernetzung trägt diesem Aspekt Rechnung und ist zugleich Grundlage desselben.<sup>15</sup>

Vernetzung trägt dem simplen Grundsatz „Gemeinsam sind wir stark“ Rechnung. Sie positioniert Jugendarbeit als wichtige Säule bei der Begleitung junger Menschen hinein in die Gesellschaft und ins Erwachsenwerden – freiwillig, spaßorientiert, offen – und dennoch nicht willkürlich und nicht ohne Wirkungen. Was Jugendarbeit alles leistet, kann ein starkes Netzwerk sichtbar machen, umgekehrt wird ein starkes Netzwerk den JugendarbeiterInnen und schlussendlich den Jugendlichen Nutzen stiften.

Wenn sich Menschen miteinander vernetzen, so erfordert das den Einsatz von Zeit, finanziellen Ressourcen, Energie und Know-how. Da ist es nicht verwunderlich, dass die Bereitschaft von Menschen sich zu vernetzen mit dem mit Vernetzung einhergehenden Nutzen korreliert. Ziel einer erfolgreichen Vernetzung ist also eine „Win-win-Situation“ für alle Beteiligten. Doch was sind konkrete Ziele bzw. der Zweck und der Nutzen von Vernetzung?

Betrachtet man die Effekte bzw. die Ziele und die Wirkungen auf der **Wissensebene**, so lässt sich Folgendes festhalten: Vernetzung dient dazu,

- Wissen zu generieren
- Wissen aufzubereiten
- Wissen transparent zu machen
- Wissen zur Verfügung zu stellen bzw. Wissen zugänglich zu machen
- den eigenen Wissensbedarf zu erkennen
- sich Wissen anzueignen
- das Wissen anderer zu interpretieren, in Verbindung zu bringen mit den eigenen Erfahrungen, dem eigenen Handeln und Tun und in adaptierter, individualisierter Form anzuwenden.

Auf diese Art und Weise sind mehrdimensionale, multikausale, strategische, konzeptionelle und praktische Veränderungen möglich. Gemeinsames Lernen steht im Mittelpunkt und ermöglicht in der Folge ein Übertragen der Lerneffekte auf das individuelle Handeln.

Auf der **Kooperationsebene** steht für die sich vernetzenden Personen der Know-how-Transfer, die wechselseitige Unterstützung und Hilfe als Nutzen im Vordergrund. Reziproke Beziehungen werden aufgebaut und gefördert. Gemeinsame Projekte, Konzepte, Angebote für die und im Sinne der Zielgruppe werden inspiriert, initiiert und umgesetzt.

---

<sup>14</sup> Vergleiche dazu auch das Papier „Dimension Fachlichkeit“

<sup>15</sup> Nachfolgende Ausführungen sind dem Beitrag „Offene Jugendarbeit – stark vernetzt!“ (S. 148 -164) aus dem Handbuch „Das ist Offene Jugendarbeit“, erschienen im Bucher Verlag Hohenems (2009), entnommen.

Betrachtet man die **Positionierungsebene**, so wird Vernetzung getragen vom Motto „Gemeinsam sind wir stärker“. Gemeinsame und individuelle Erfolge werden sichtbar gemacht und „vermarktet“. Durch eine gemeinsame Haltung signalisiert man Glaubwürdigkeit und Stärke nach „außen“. Vernetzung ermöglicht so eine gemeinsame, ganzheitliche Weiterentwicklung für „die Sache“. Durch Informationstransfer, Meinungsbildung, durch das gemeinsame Offenlegen von Effekten und der Bedeutung der Offenen Jugendarbeit gegenüber „Dritten“ wird ein Netzwerk zur Vertretungsinstanz und bekommt eine neue gesellschaftliche Dimension: das eigene Wissen, Handeln und Tun wird eingebunden und bekommt einen Platz in einem größeren Ganzen.

In der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein ist der 1996 gegründete Verein Liechtensteiner Jugendorganisationen (VLJ) mit Sitz in Schaan die zentrale Drehscheibe und Vernetzungsakteur. Er hat die Aufgabe, außerschulische Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren und stellt dazu auch Ressourcen bereit, zum Beispiel die Jugendzeitung „Flash“, die der VLJ bereits seit 1997 herausgibt.

Landesweit betrachtet finden aktuell Koordinierungsprozesse im Kontext der Jugendarbeit im Tätigkeitsbereich folgender Institutionen statt:

- Amt für soziale Dienste
- aha – Tipps & Infos für junge Leute
- VLJ

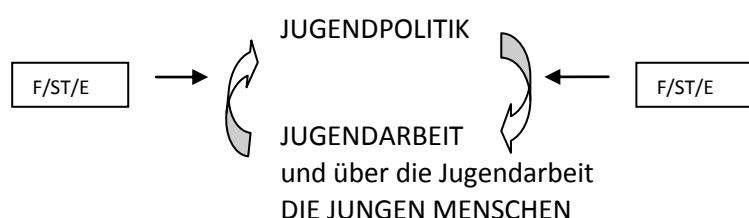
Als landesweite Vernetzungseinrichtung besitzt der Verein VLJ in Hinblick auf Steuerungskompetenz und strategische Planungskompetenz ein bedeutendes Entwicklungspotenzial, sofern die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Potential zukünftig noch stärker zu nutzen, bietet für die Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit eine große Chance.

## 5.6 „Wissensbasierte Jugendpolitik“ und die Rolle der Forschung

Jugendpolitik in Liechtenstein wird als Kreislauf verstanden. Die Politik trifft Entscheidungen und gibt Ziele vor, welche mittels Jugendarbeit umzusetzen sind. Die Jugendarbeit entwickelt auf diesen politischen Grundlagen entsprechende Konzepte, die in Angeboten und Maßnahmen ihren Niederschlag finden.

In der Phase der Umsetzung und Evaluierung gewinnt die Jugendarbeit aktuelle Expertise darüber, was junge Menschen in Liechtenstein zum jeweiligen Zeitpunkt in welcher Weise bewegt und zieht daraus ihre Schlussfolgerungen. Empfehlungen beziehungsweise Notwendigkeiten lassen sich daraus ableiten. Diese Expertise wird an die Politik übermittelt und findet in weiteren jugendpolitischen Diskursen Berücksichtigung.

Auf diese Art schließt sich der Kreis wissensbasierter Jugendpolitik.



Aktuelle Forschungsergebnisse, Studien, Erhebungen (F/ST/E) sowie die Ergebnisse von Beteiligungsprozessen werden von politischen Entscheidungsträger/innen und Jugendarbeiter/innen zur Kenntnis genommen. Sie werden im aktuellen politischen Diskurs als auch in der tagtäglichen Jugendarbeit entsprechend berücksichtigt.

## **6 Wofür steht die Politik?**

### **6.1 Grundsätzliche Überlegungen**

Die politischen Entscheidungsträger/innen auf Landes- und Gemeindeebene verstehen Jugendpolitik als Querschnittsmaterie, die die unterschiedlichsten Politikbereiche betrifft. Unter diesem Blickwinkel berücksichtigen politischen Entscheidungen idealerweise auch das Wohlergehen junger Menschen. Die jungen Menschen der Gegenwart sind das zukünftige Potential des Landes.

Vor diesem Hintergrund bietet das Heranwachsen in Liechtenstein das bestmögliche Umfeld für die Entwicklung von Werten wie Demokratie, Solidarität, Nachhaltigkeit und Familie. Partizipation ist nicht bloß ein Schlagwort und reduziert auf punktuelle Möglichkeiten, sondern als Prinzip im Jugendgesetz verankert.

Die Angebote der Jugendarbeit unterstützen die jungen Menschen fachlich gut begleitet beim Heranwachsen und sind Orte der Begegnung, der Gesundheitsförderung, der Bildung, der kulturellen Erfahrung. Die Jugendarbeit und die darin handelnden Personen haben in ihrer Funktion und Fachlichkeit einen hohen Stellenwert in Liechtenstein und werden von der Politik geschätzt und entsprechend finanziell und ideell unterstützt.

### **6.2 Jugendpolitische Leitlinien**

Die politischen Entscheidungsträger/innen in Liechtenstein tragen dafür Sorge, dass junge Menschen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ihr Heranwachsen vorfinden. Mit der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen auf Landes- und Gemeindeebene (gemäß KJG, Artikel 82) wird versucht, den folgenden jugendpolitischen Leitlinien zu entsprechen:

#### *Leitlinie 1: Jugendgerechte Entwicklung und Entfaltung, die Freiraum für Individualität lässt*

Jugendpolitik in Liechtenstein weiß um die Bedeutung von jugendgerechten Entfaltungsmöglichkeiten, die den jungen Menschen in seiner Einzigartigkeit wahrnehmen und ihm entsprechen. Die Angebote sind daher bedarfsoorientiert zu schaffen bzw. zu erhalten. Wesentliche Facetten sind die Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und das Wissen, dass diese Angebote so ausgestaltet sein müssen, dass sie den jungen Menschen da abholen, wo er oder sie gerade steht. Jugendliche Lebenswelten werden ernst genommen und als Anknüpfungspunkte verstanden.

*Leitlinie 2: Wertevermittlung: Demokratie, Solidarität, Nachhaltigkeit, Familie und Freunde haben in Liechtenstein einen hohen Stellenwert*

Angebote und Maßnahmen, die die individuelle Werteentwicklung und Werteerprobung von jungen Menschen anregen, unterstützen und fördern, sind aus politischer Sicht zu unterstützen und zu erhalten.

*Leitlinie 3: Gesundheit und Wohlbefinden*

Junge Menschen sollen sich in Liechtenstein wohl fühlen und sich gesund entwickeln können, wobei Gesundheit mehr umfasst als medizinischen Parametern objektiv zu entsprechen. Das individuelle positive Empfinden und der gute Umgang mit sich selbst und dem eigenen Körper stehen im Vordergrund.

Maßnahmen und Angebote, die eine Risikokompetenz fördern, werden begrüßt. Grundsätzlich sind sowohl Angebote der Prävention als auch der Gesundheitsförderung in der Jugendarbeit erwünscht.

*Leitlinie 4: Ganzheitliche Bildung und lebenslanges Lernen*

Lernen findet nicht nur in dafür definierten Orten (Schule und Bildungseinrichtungen) statt, sondern ist als lebenslanger Prozess zu verstehen. Denn der Mensch ist ein lernendes Wesen, das insbesondere für Lernprozesse, die durch ihm nahe stehende Personen initiiert werden, empfänglich ist.

Im Jugendalter kommen dabei neben der Familie und Schule, der sogenannten Peer-Group und JugendarbeiterInnen (als vom jungen Menschen freiwillig gewählte Bezugsperson und somit erwachsene Role Models) besondere Bedeutung zu. Aus jugendpolitischer Sicht ist es also neben der klassisch formalen Bildung wichtig, Settings zu schaffen, in denen non-formale und informelle Bildung ermöglicht und der Erwerb von sogenannten Soft Skills (z.B. Sozialkompetenz, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Kreativität, Belastbarkeit, Zeitmanagement usw.) gefördert wird.<sup>16</sup> Lebensnahe Inhalte und konstruktive Lebensbewältigung stehen dabei im Vordergrund.

*Leitlinie 5: Umwelt und Nachhaltigkeit*

Die junge Generation soll an die Bedeutung von Umwelt, Ökologie und Nachhaltigkeit herangeführt werden. Sie sind diejenigen, die diese Welt weiter tragen und sie sollen es in einem Bewusstsein für den Wert der Natur tun können.

*Leitlinie 6: Heimatverbundenheit, Mobilität, Offenheit und ein soziales Miteinander*

---

<sup>16</sup> Non-formale Bildung: Findet nicht in Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen statt und führt meist nicht zur Zertifizierung. Gleichwohl ist es systematisch (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernmittel). Aus Sicht der Lernenden ist es zielgerichtet. z.B. ein Tanzkurs im Jugendtreff

Informelle Bildung: Findet im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit statt. Es ist (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) nicht strukturiert. Zertifizierung ist nicht vorgesehen (z.B. werden Computerkenntnisse erweitert, wenn ich ein neues Computerspiel habe, dass erst installiert werden muss und der Rechner dabei neu konfiguriert werden sollte.)

Die jungen Menschen sollen sich in Liechtenstein wohl fühlen und die Identifikation mit ihrer Heimat soll ihnen Halt bieten. Zugleich ist es wichtig, dass junge Menschen offen sind für andere, neue Menschen, neue Entwicklungen und die Herausforderungen und Chancen einer globalisierten Welt. Mobilität in Denken und Handeln eröffnet ihnen neue Möglichkeiten. Der junge Mensch nimmt sich selbst als eine/r von vielen wahr und lernt Toleranz, Offenheit und Respekt. Vielfalt wird somit lebbar gemacht.

*Leitlinie 7: Wirtschaftlicher Erfolg und Arbeitsmarktfähigkeit*

Die Zukunft und Arbeitsmarktfähigkeit der jungen Menschen ist die Garantie für die wirtschaftliche Zukunft Liechtensteins. Aus diesem Grund sind alle Angebote und Maßnahmen zu unterstützen, die die berufliche Bildung im weitesten Sinne fördern.

*Leitlinie 8: Begleitung und niederschwellige Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen*

Junge Menschen brauchen in der oft turbulenten Phase in Richtung Erwachsenwerden kompetente Begleitung und fachkundige erwachsene Vertrauenspersonen, die ihnen unkompliziert und unaufdringlich zur Seite stehen. Die dafür notwendigen Settings und Personen sind langfristig zu gewährleisten.

*Leitlinie 9: Teilhabe, Partizipation und jugendpolitische Bildung*

Gemäß Art. 87 des Kinder- und Jugendgesetzes unterstützt Liechtenstein Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung

„Das Land und die Gemeinden haben Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass sie in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, mitreden sowie ihr Umfeld und ihre Zukunft in altersgerechter Weise mitgestalten und mitbestimmen können.“

Jugendpolitische Bildung ist ein wichtiges jugendpolitisches Ziel, welches über die Angebote der Jugendarbeit erreicht werden soll.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Die von den öffentlichen Stellen, Jugendeinrichtungen und Kommunen im Zuge der Recherche zur Verfügung gestellten Papiere sind alle in diesen Text eingeflossen und wurden nicht extra ausgewiesen.

Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein (2012): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2012. Vaduz.

Europäischer Rat (2009): Entschließung des Rates der Europäischen Union über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa vom 6. November 2009 – Nummer 15131/09

Amt für Soziale Dienste et al. (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. Vaduz

Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008. In: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Nr. 29, herausgegeben am 28. Januar 2009

Kinder haben Rechte: [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

Kinder und Jugendbeirat: [www.kjb.li](http://www.kjb.li)

Koje – Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (2008): Das ist Offene Jugendarbeit. Offene Jugendarbeit in Vorarlberg hat Qualität – Jetzt und in Zukunft. Bucher Verlag, Hohenems und Wien

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche: [www.oskj.li](http://www.oskj.li)

Verordnung vom 22. September 2009 über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung (Kinder- und Jugendförderungs-Beitrags-Verordnung; KJFBV). In: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Nr. 243, herausgegeben am 25. September 2009

## Anhang

### Ratifizierte Übereinkommen im Kinderrechtsbereich

<b>Konvention</b>	<b>Inkrafttreten für Liechtenstein</b>
Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention)	21. Januar 1996
Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	4. März 2005
Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	21. März 2008
Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956	18. Februar 1973
Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltpflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958	18. Februar 1973
Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption 29. Mai 1953	1. Mai 2009
Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder	18. Juli 1997
Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts	1. August 1997

## Unterzeichnete Übereinkommen im Kinderrechtsbereich

<b>Konvention</b>	<b>unterzeichnet am</b>	<b>Stand</b>
Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	8. September 2000	Bericht und Antrag ist erstellt, voraussichtliche Behandlung im Dezember-Landtag 2012
Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	24. September 2012	Zeitplan für Ratifikation noch offen
Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 12. Juli 2007	17. November 2008	Bericht und Antrag ist beim AAA in Vorbereitung, geplant ist eine Behandlung des Landtags im 1. Halbjahr 2013

Im Kinderrechtsbereich ist Liechtenstein bei den wichtigsten internationalen Übereinkommen entweder Vertragsstaat oder Unterzeichnerstaat. Allerdings gibt es noch eine Reihe von weiteren Haager Übereinkommen im Kinderrechtsbereich, bei denen Liechtenstein nicht Vertragspartei ist. Liechtenstein ist nicht Vertragspartei der folgenden Haager Übereinkommen:

- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern;
- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung;
- Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Eintreibung von Kindesunterhalt und Unterhalt gegenüber anderen Mitgliedern der Familie;
- Zusatzprotokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltsverpflichtungen anwendbare Recht.